



Gemeinde Benken

POLIZEIVERORDNUNG

vom 14.02.2004

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten
- ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Polizeiorgan	3
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen	3
Art. 4 Störung polizeilicher Tätigkeiten.....	3
Art. 5 Hilfeleistung	3
Art. 6 Beschwerden	3
Art. 7 Strassenbenennung und Hausnummerierung.....	3
Art. 8 Erlasse und Publikationen	3
Art. 9 Fundbüro	3
NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT	3
Art. 10 Niederlassung und Aufenthalt.....	3
SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN	4
Art. 11 Belästigung von Personen	4
Art. 12 Schiessen	4
Art. 13 Schiessgelände	4
Art. 14 Abbrennen von Feuerwerk	4
Art. 15 Lärmschutz	4
1. Grundsatz	4
2. Ruhezeiten.....	4
3. Öffentliche Ruhetage	4
4. Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	5
5. Landwirtschaft, Haus und Garten.....	5
6. Motor- und radsportliche Veranstaltungen	5
7. Veranstaltungen im Freien	5
Art. 16 Sprengen	5
Art. 17 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen.....	5
Art. 18 Einzäunung	5
Art. 19 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen	5
Art. 20 Trunkenheit	5
SCHUTZ DES EIGENTUMS UND ÖFFENTLICHER SACHEN	6
Art. 21 Sorgfaltspflicht	6
Art. 22 Schutz von Kulturen	6
Art. 23 Öffentliche Sachen	6
Art. 24 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes	6
Art. 25 Anzeigen, Plakate, Inschriften	6
Art. 26 Campieren	6
Art. 27 Strassen	6
Art. 28 Pflanzen	7
Art. 29 Abstellen von Fahrzeugen	7
Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen.....	7
Art. 31 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
WIRTSCHAFTSPOLIZEI	7
Art. 32 Verantwortlichkeit.....	7
TIERE UND TIERHALTUNG	7
Art. 33 Tierhaltung.....	7
BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN, STRAFBESTIMMUNGEN	8
Art. 34 Sammlungen.....	8
Art. 35 Polizeibewilligungen	8
Art. 36 Strafbestimmungen	8
SCHLUSSBESTIMMUNG	8
Art. 37 In-Kraft-Treten.....	8
Anmerkungen und Hinweise	9
MERKBLATT NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT	11

Gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat Benken die nachfolgende Polizeiverordnung

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Benken.

Art. 2 Polizeiorgan

1. Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.
2. Kriminalpolizeiliche Aufgaben übernimmt die Kantonspolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

1. Die Polizeiorgane sind berechtigt notwendige Kontrollen durchzuführen sowie Anordnungen zu treffen.
2. Polizeilichen Anordnungen und Weisungen ist Folge zu leisten.¹
3. Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.

Art. 4 Störung polizeilicher Tätigkeiten

Die Störung polizeilicher Tätigkeiten ist verboten.¹

Art. 5 Hilfeleistung

Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Vorbehalten bleibt § 6 Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974.²

Art. 6 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Art. 7 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Der Gemeinderat ist für die Benennung der Strassen und die Zuteilung der Hausnummern zuständig.

Art. 8 Erlasse und Publikationen

Die von den Gemeindebehörden veröffentlichten Verfügungen und Erlassen sind verbindlich. Sie werden in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht (Anschlagkästen, kant. Amtsblatt).¹

Art. 9 Fundbüro

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeindeverwaltung abzugeben.

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT, MELDEPFLICHT

Art. 10 Niederlassung und Aufenthalt

Die Bestimmungen über Niederlassung und Aufenthalt richten sich nach dem Gemeindegesetz.³

SCHUTZ VON PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT UND ORDNUNG IM ALLGEMEINEN

Art. 11 Belästigung von Personen

1. Jedes Verhalten, das eine oder mehrere Personen belästigt, erschreckt⁴ oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährdet⁵, ist verboten.
2. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.⁸

Art. 12 Schiessen

1. Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen⁶ jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Vorbehalten bleibt die Ausübung der Jagd- und Sportschützentätigkeit.
2. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, mit Armbrust und mit Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.
3. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung von Mensch und Tier ausgeschlossen ist.
4. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 13 Schiessgelände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während den Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Art. 14 Abbrennen von Feuerwerk

1. Das Abbrennen von Feuerwerk ist - unter Vorbehalt von Abs. 2 - am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.
2. Das Abbrennen von bodenknallendem Feuerwerk wie Petarden, Kanonenschlägen, Raketen mit Petardeneffekten sowie Feuerwerkbomben, die aus Mörsern verschossen werden, und Grossfeuerwerk ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstehers gestattet.
3. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat Bewilligungen erteilen.
4. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht.⁷

Art. 15 Lärmschutz

1. Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.⁸

2. Ruhezeiten

a) Die Ruhezeiten an Werktagen werden für folgende Zeiten festgelegt:

12.00 bis 13.00 Uhr	Mittagsruhezeit
22.00 bis 06.00 Uhr	Nachtruhe

b) Unvermeidliche landwirtschaftliche und oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet.

3. Öffentliche Ruhetage

An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.⁹

4. Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

¹ Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sind Arbeiten verboten, die Lärm verursachen.⁸

² Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

5. Landwirtschaft, Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

6. Motor- und radsportliche Veranstaltungen

Motor- und radsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten bedürfen einer Bewilligung des Kantons.¹⁰

7. Veranstaltungen im Freien

¹ Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiter gehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 Sprengen

Sprengen mit Explosivstoffen ist nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

Art. 17 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen

Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen, auch vorübergehend, nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Kiesgruben, Baustellen, Gräben, Weiher, ausgenommen Zierweiher und Schwimmbassins, sind zu sichern und allenfalls zu signalisieren.

Art. 18 Einzäunung

1. Eigentümer sind verpflichtet, ihre an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.¹¹

2. Einzäunungen mit scharfen Spitzen (Stacheldrahtzäune usw.) welche Passanten schädigen können, sind an öffentlichen sie dem öffentlichen Verkehr zugänglichen privaten Plätzen, Strassen und Wegen verboten.

Art. 19 Sicherung von Gebäudeteilen und anderen Gegenständen

Eigentümer, Mieter und Bewohner von Gebäuden und einzelnen Räumen haben dafür zu sorgen, dass keine Teile von Gebäuden und Einzäunungen oder Gegenstände sich lösen und auf öffentlich zugängliche Plätze, Strassen und Wege fallen können. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass

- a. Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen oder Dächern stehen (Blumentöpfe usw.), auf genügende Weise gesichert sind,
- b. auf steilen Dächern Schneesicherungen angebracht werden,
- c. lockere Stellen an den Aussenseiten der Gebäude ausgebessert werden.¹¹

Art. 20 Trunkenheit

Betrunkene, welche die öffentliche Ordnung stören oder Dritte gefährden, können vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.¹²

SCHUTZ DES EIGENTUMS UND ÖFFENTLICHER SACHEN

Art. 21 Sorgfaltspflicht

1. Den öffentlichen Sachen und dem privaten Eigentum ist Sorge zu tragen.
2. Insbesondere ist es untersagt, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.^{13 14}

Art. 22 Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.¹⁵

Art. 23 Öffentliche Sachen

1. Allgemein
Öffentliche Sachen dürfen nicht verändert und nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.
2. Öffentlicher Grund
Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer vorherigen Bewilligung des Gemeinderates. Über diese Benützung können besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 24 Reinigung und Instandstellung öffentlichen Grundes

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Trottoirs, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand sofort wieder herzustellen.

Zu widerhandelnde haben neben einer Busse auch die Reinigungs- und Wiederherstellungskosten zu bezahlen.

Art. 25 Anzeigen, Plakate, Inschriften

Das Anbringen von Anzeigen, Inschriften und Plakaten auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 26 Campieren

1. Das Campieren und das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
2. Auf privatem Grund bedarf das Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen der ausdrücklichen Zustimmung des Grundeigentümers. Wenn es sich um mehrere Zelte oder Wohnwagen handelt, ist zusätzlich eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
3. Bei Zuwiderhandlung kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen.

Art. 27 Strassen

1. Das unberechtigte Absperren von Strassen und Fusswegen ist verboten.
2. Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.¹⁶

Art. 28 Pflanzen

1. Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht der Verkehrsteilnehmer - im Allgemeinen und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven - nicht beeinträchtigen.¹⁷
Strassensignale sowie Strassentafeln und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.
2. Störende Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen.

Art. 29 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen abseits von Strassen und Wegen nicht auf Wiesen, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

Art. 30 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten¹⁸, ausgenommen sind das Reinigen von Scheiben, Lichtern und Aussenspiegeln sowie Notreparaturen.

Art. 31 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

1. Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge müssen entfernt werden.¹⁹
2. Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, müssen entfernt werden.¹⁹
3. Kann der Eigentümer innert nützlicher Frist nicht erreicht werden oder befolgt die Anordnung der Polizeiorgane nicht, werden die Gegenstände entfernt und in Verwahrung genommen.¹⁹
4. Der Besitzer oder Halter ist kostenpflichtig für die notwendigen polizeilichen Massnahmen

WIRTSCHAFTSPOLIZEI

Art. 32 Verantwortlichkeit

Der Patentinhaber ist in seinen Lokalen für Ruhe und Ordnung verantwortlich.²⁰

TIERE UND TIERHALTUNG

Art. 33 Tierhaltung

1. Für Nutztiere gelten die Bestimmungen des eidg. Tierschutzgesetzes²¹ und dessen Verordnung.²²
2. Tiere sind so zu halten²³, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere²¹, noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
3. Das Ausbrechen gefährlicher Tiere²⁴ ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.
4. Wird der Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat oder dessen Beauftragte das Halten von Tieren verbieten.

BEWILLIGUNGEN, MASSNAHMEN, SANKTIONEN, STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 34 Sammlungen

1. Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
2. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Sammlungen der im Dorf tätigen Vereine.

Art. 35 Polizeibewilligungen

1. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
2. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 36 Strafbestimmungen

1. Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung werden mit Polizeibusse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz bestraft.²⁵
In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
2. Abs. 1 gilt auch für Vorschriften anderer Behörden oder für von anderen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen.
3. Die Kosten polizeilicher oder behördlich angeordneter Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.
4. Dem Fehlbaren werden eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten der betreffenden Verfügung auferlegt.
5. In allen Fällen bleibt die Bestrafung nach Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts vorbehalten.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 37 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird nach Eintritt der Rechtskraft per 01.03.2004 in Kraft gesetzt.

Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 27. Juli 1971 aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung anlässlich seiner Sitzung vom 12. Januar 2004 beschlossen.

Dieser Beschluss ist am 14.01.2004 publiziert worden.

Die Rechtskraft tritt am 14.02.2003 ein.

GEMEINDE BENKEN

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Der Schreiber

Verena Strasser

Stephan Brügel

Anmerkungen und Hinweise

¹ **Art. 286 StGB:** *Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.*

Art. 292 StGB *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.*

² **§ 6 Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz (StVG):** *Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obschon es ihm den Umständen nach zugemutet werden kann, – wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört, wird mit Busse oder mit Haft bestraft.*

³ **Gemeindegesetz, § 32ff:** Niederlassung und Aufenthalt (siehe Merkblatt Seite 11)

⁴ **§ 10 StVG:** Schreckung der Bevölkerung durch wissentlich falsche Nachrichten, Feueralarm usw. und **Art. 258 StGB** Schreckung der Bevölkerung durch Drohung mit Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum

⁵ **Art. 129 StGB:** Wissentliche und gewissenlose Versetzung in unmittelbare Lebensgefahr

⁶ **Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997:**

Art. 5 Verbotene Handlungen im Zusammenhang mit Waffen

¹ Verboten sind der Erwerb, das Tragen und das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland sowie die Einfuhr von:

a. Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Hand- oder Faustfeuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen sowie ihren besonders konstruierten Bestandteilen;

....

² Das Schiessen mit Seriefeuerwaffen ist verboten.

³ Die Kantone können Ausnahmen bewilligen:

a. vom Verbot des Erwerbs, des Tragens und des Vermittelns an Empfänger und Empfängerinnen im Inland;

b. vom Verbot des Schiessens mit Seriefeuerwaffen.

⁷ **Verordnung über den allgemeinen Brandschutz vom 18. August 1993**

⁸ **Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986** und **Kant. Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969**

⁹ **Kant. Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000**

¹⁰ **Eidg. Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958**

¹¹ **Kant. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG) v. 07.09.1975, § 239 Abs. 1**

¹² **Kant. Straf- und Vollzugsgesetz (StVG): § 9.** *Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört, – wer im Zustand der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt, wird mit Busse oder mit Haft bestraft.*

¹³ **Art. 145 StGB:** Vorsätzliche Sachbeschädigung wird auf Antrag des Geschädigten als Vergehen mit Gefängnis oder Busse geahndet

¹⁴ **Kant. Straf- und Vollzugsgesetz (StVG): § 14** *Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt wird mit Busse oder mit Haft bestraft.*

¹⁵ **evtl. Strafgesetzbuch:** Art. 186 *Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.*

¹⁶ **Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962:** Art. 50 Abs. 2 *Für Tätigkeiten, namentlich Spiele, die auf einer begrenzten Fläche stattfinden, darf die für die Fussgänger bestimmte Verkehrsfläche und auf verkehrsarmen Nebenstrassen (z.B. in Wohnquartieren) der gesamte Bereich der Fahrbahn benützt werden, sofern die übrigen Verkehrsteilnehmer dadurch weder behindert noch gefährdet werden.*

³ *Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen fahrzeugähnliche Geräte auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen und nach Absatz 2 verwenden. Auf den Verkehrsflächen nach Absatz 1 Buchstaben b–d dürfen sie fahrzeugähnliche Geräte nur in Begleitung einer erwachsenen Person als Verkehrsmittel verwenden.*

¹⁷ **Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978:** §§ 14-18, Einzelne Abstandsvorschriften

18 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991:

Art. 6 1 Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

2 Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

19 Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994. § 14 Das Ablagern oder Stehen lassen von Abfällen im Freien ist auf öffentlichem und privatem Grund verboten. Dies gilt insbesondere für ausgediente Fahrzeuge, Möbel, Geräte und ihre Bestandteile sowie für Erzeugnisse aus Metall oder Kunststoff.

20 Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996: § 17. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.

§ 39. Mit Haft oder Busse wird bestraft:

c) wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet oder sich als nicht beherbergter Gast während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhält.

Verwaltungsrechtliche Massnahmen bis zum Patententzug können unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens angeordnet werden.

21 Eidg. Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9. März 1978

Art. 27 Tierquälerei

1 Wer vorsätzlich

a. ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 22 Abs. 1);

b. Tiere auf qualvolle Art tötet (Art. 22 Abs. 2 Bst. a);

c. Tiere aus Mutwillen tötet, insbesondere durch Abhalten von Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere (Art. 22 Abs. 2 Bst. b);

d. Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden (Art. 22 Abs. 2 Bst. c);

e. bei der Durchführung von Versuchen einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2 Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken.

22 Eidg. Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981

23 Kant. Gesetz über das Halten von Hunden vom 14.03.1971: Für Hundehalter gilt insbesondere:

§ 6. Hunde, die mit ansteckenden, unheilbaren oder ekelerregenden Krankheiten behaftet oder für Mensch und Tier gefährlich sind, können auf Anordnung des Bezirkstierarztes abgetan werden, wenn eine tierärztliche Behandlung keinen Erfolg verspricht oder wenn der Halter die Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses für eine angeordnete Behandlung verweigert.

§ 7. Es ist verboten, Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen oder sie absichtlich zu reizen. Ausgenommen sind Fälle rechtmässiger Verteidigung, der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst sowie die in anderen Erlassen vorgesehenen Ausnahmen.

Ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier anfällt, ist von demjenigen, der über ihn die Aufsicht ausübt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln davon abzuhalten.

§ 8. Die Hundehalter sowie die Inhaber von Hundezwingern und Hundehäusern haben ihre Hunde so zu warten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen durch fortwährendes Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen, noch Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen während der Vegetationszeit verunreinigen.

§ 9. Das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden in Friedhöfen und Badeanstalten, auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen und auf Spiel- oder Sportfeldern ist verboten.

§ 10. In öffentlich zugänglichen Lokalen, wie namentlich in Wirtschaften und Verkaufsläden, in Parkanlagen und auf verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen ein Betretverbot besteht.

Läufige, bissige und kranke Hunde sind stets anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies einen Maulkorb tragen.

§ 11. In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

24 Kant. Tierschutzgesetz: § 6 Für das Halten gefährlicher Wildtiere bedarf es einer Bewilligung des kant. Veterinäramtes

25 Gemeindegesetz (§ 63 a) und Kant. Strafprozessordnung (§§ 328 und 333): Der Höchstansatz für Bussen beträgt Fr. 500.

MERKBLATT NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Gemäss Art. 10 Polizeiverordnung der Gemeinde Benken richtet sich die Meldepflicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Auszug aus dem Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926

NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Meldepflicht, Grundsatz

§ 32. Wer in einer politischen Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich dort zur Niederlassung anzumelden; wer sich daneben auch noch in einer anderen Gemeinde zum Wohnen aufhält, hat sich dort zusätzlich zum Aufenthalt anzumelden. Die Anmeldepflichtigen haben sich bei Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden.

Wer in einer politischen Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, ohne persönlich meldepflichtig zu sein, untersteht dafür gleichfalls der Meldepflicht.

Meldepflichtig ist auch, wer eine meldepflichtige Person aufnimmt. Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen. Der Meldeschein ist der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Die Erfüllung fremdenpolizeilicher Obliegenheiten entbindet nicht von der Meldepflicht.

Ausnahmen

§ 33. Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen ist.

Meldefrist

§ 34. Die An- und Abmeldefrist beträgt acht Tage.

Die Gemeindevorsteherschaft kann verlangen, dass die Anmeldung zum Aufenthalt jährlich wiederholt wird.

Auskunftspflicht

§ 35. Der Meldepflichtige und, soweit erforderlich, sein Arbeitgeber, sind zur Auskunft verpflichtet. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf personenbezogene Angaben, welche für die Verwaltung notwendig sind und nicht in besonderen Verfahren erhoben werden.

Diese Personen können verpflichtet werden, die Richtigkeit ihrer Angaben nachzuweisen und insbesondere zureichende Bescheinigungen über den Zivilstand vorzulegen. Bei der Anmeldung zum Aufenthalt kann der Nachweis verlangt werden, dass der Wohnsitz in einer anderen Gemeinde liegt.

Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen.

Schriftenhinterlegung

§ 36. Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimausweis hinterlegen.

Ausstellung der Schriften

§ 37. Die Heimatgemeinde stellt Bürgern, die sich in einer anderen schweizerischen Gemeinde niederlassen, einen Heimatschein aus. Wer ausserhalb der Niederlassungsgemeinde Aufenthalt nimmt, erhält von dieser einen Heimatausweis.

Heimatschein und Heimatausweis werden erst ersetzt, wenn ihr Verlust glaubhaft dargetan ist. Die Abklärungskosten trägt, wer den Verlust zu verantworten hat; er kann mit Ordnungsbusse belegt werden.

Einwohnerregister, Führung

§ 38. Die Gemeinde führt das Einwohnerregister, welches aufgrund der Meldungen gemäss § 35 Bestand, Entwicklung, Veränderungen und Struktur der Bevölkerung wiedergibt.

Die Register der Gemeinden müssen unter sich vergleichbar sein.

Die Gemeinde gibt Behörden und Ämtern Einsicht und Auskünfte, soweit sie ihrer bedürfen und das Gesetz über den Schutz der Personendaten es zulässt.

Rechte der Privatpersonen

§ 39. Die Auskunftserteilung an Private und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach dem Datenschutzgesetz.